

BEGRÜNDUNG

ZUR 71. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

PLANUNGSVERBAND IM AMT SÜDERBRARUP

"BISMARCKSTRASSE 27 BIS 31"

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG (§ 4a (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL I - BEGRÜNDUNG	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Geltungsbereich	1
1.2 Bestand	1
1.3 Grundlage des Verfahrens	2
1.4 Rechtliche Bindungen	2
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
3 PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN	5
3.1 Art der baulichen Nutzung	5
3.2 Verkehrliche Erschließung	5
3.3 Ver- und Entsorgung	5
3.7 Immissionsschutz	6
3.8 Umweltbericht	6
3.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft	7
3.10 Hinweise	8
4 FLÄCHENVERTEILUNG	9
TEIL II - UMWELTBERICHT	10
1 EINLEITUNG	10
1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches	11
1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	11
1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	12
1.3.1 Fachgesetze	12
1.3.2 Fachplanungen	14
1.3.3 Schutzverordnungen	15
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	16
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	16
2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	16
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
2.1.3 Schutzgut Fläche	24
2.1.4 Schutzgut Boden	25
2.1.5 Schutzgut Wasser	27
2.1.6 Schutzgut Klima/ Luft	27
2.1.7 Schutzgut Landschaft	29

2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	30
2.1.9	Wechselwirkungen	31
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	32
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	32
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	32
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	32
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	32
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	33
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	33
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN .	33
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	34
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	35
4	PLANUNGSAalternativen	35
4.1	Standortalternativen	35
4.2	Planungsalternativen.....	36
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	36
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten	36
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	36
5.3	Zusammenfassung	37
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	38

Anlagen:

- Bestandsplan zum Umweltbericht M. 1:750 vom Planungsbüro Springer, Stand: Juni 2023
- Karte mit den Arten der LANIS-Datenbank M. 1:5.000, Stand: Februar 2024

TEIL I - BEGRÜNDUNG

zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg – 'Bismarckstraße 27 bis 31'
für das Gebiet nördlich der Bismarckstraße und westlich der Bachstraße in Süderbrarup

1 Ausgangssituation

1.1 Geltungsbereich

Der ca. 8.510 m² große Plangeltungsbereich befindet sich im Zentrum der Ortslage Süderbrarup, nördlich der Bismarckstraße und westlich der Bachstraße; betreffend die Grundstücke Bismarckstraße 27 bis 31. Er umfasst die Flurstücke 106/14, 106/15, 113/1, 113/9, 113/10 sowie einen Teil aus Flurstück 113/8 der Flur 10, Gemarkung und Gemeinde Süderbrarup.

Der Planbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen,
- im Osten und Westen durch die bebauten Grundstücke an der Bismarckstraße und
- im Süden durch die Bismarckstraße.

Die genaue Planbereichsabgrenzung ist der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Die überplanten Flächen werden zurzeit überwiegend als private Wohngrundstücke genutzt. Im Südwesten ist im Gebäude der ehemaligen Polizeiwache Süderbrarups das Büro eines örtlichen Handwerksbetriebes untergebracht. Zu den Wohngrundstücken sind größere Zufahrten vorhanden und Hofbereiche befestigt, die übrigen Grundstücksbereiche sind als Hausgärten angelegt. Im Bereich der Zufahrt stockt eine Rosskastanie, mit einem Stammdurchmesser von ca. 110 cm. Im Nordosten sind einzelne kleinere Gehölze angepflanzt. Nördlich des Gebäudes Hausnummer 27a stockt eine Birke mit ca. 60 cm Stammdurchmesser.

Im Norden ist ein Bereich als Grünland in landwirtschaftlicher Nutzung; hier werden aktuell Pferde und kleinere Nutztiere im landwirtschaftlichen Nebenerwerb gehalten. Zu der Grünlandfläche ist eine wassergebundene Zufahrt angelegt.



Der Planbereich wird zu den benachbarten Wohngrundstücken durch Hecken und Zäune begrenzt. In Richtung Norden ist in der Örtlichkeit keine klare Abgrenzung des Planbereiches vorhanden, die landwirtschaftliche Grünlandfläche setzt sich bis an die Au fort.

Das Gelände verläuft im bebauten Bereich recht eben mit Höhen um 26 m über NHN. Nördlich der Bebauung fällt das Gelände steil ab und liegt dann bei Höhen um 22 m über NHN.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Planungsverband im Amt Süderbrarup hat am 15.07.2024 die Aufstellung der 71. Flächen-nutzungsplanänderung beschlossen.

Auf die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB abgesehen, da die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf Grundlage der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Süderbrarup mit Schreiben vom 08.11.2023 erfolgt sind.

Von der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB abgesehen, da die Unterrichtung und Erörterung zuvor bereits auf Grundlage der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des parallel aufgestellten Bebauungs-planes Nr. 46 der Gemeinde Süderbrarup am 16.05.2024 erfolgt ist.

1.4 Rechtliche Bindungen

Der Gemeinde Süderbrarup ist im **Landesentwicklungsplan** (LEP 2021) die Funktion eines Unterzentrums im ländlichen Raum zugeordnet. Weiterhin sind die Bundesstraße und die Eisenbahnlinie dargestellt. Die Gemeinde liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie im Naturpark 'Schlei'.

Das Plangebiet liegt laut **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) im zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Süderbrarup sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Weiterhin ist um Süderbrarup ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

Gem. **Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes** für den neuen Planungsraum I (2023) liegt der Planbereich innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Unterzentrums Süderbrarup sowie in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung.

Nach der nicht mehr gültigen **Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie an Land für den Planungsraum I** (2021) befindet sich die nächstgelegene Vorrangfläche für Windkraftanlagen in einem Abstand von über 6 km westlich und südwestlich des Plangebietes.

In den Karten 1 bis 3 des **Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum I (2020) sind für den Planbereich keine Darstellungen vorhanden.

Im Entwicklungsplan des **Landschaftsplanes** des Amtes Süderbrarup sind für den überwiegenden Planbereich keine Darstellungen enthalten.

Im äußersten Norden liegt der Planbereich zu einem kleinen Teil in einer Empfehlungsfläche für die Naturentwicklung, in der außerhalb des Planbereichs Altablagerungen gekennzeichnet sind.

Innerhalb des Plangebietes gelten **Schutzverordnungen** und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Das Plangebiet ist vollständig innerhalb des nach § 27 BNatSchG ausgewiesenen großflächigen Naturparks „Schlei“ gelegen.
- Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Das nächstgelegene **Natura 2000-Gebiet** ist das ca. 920 m nordwestlich gelegene FFH-Gebiet 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“.

2 Ziel und Zweck der Planung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Sie stellt innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen dar.

Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 8.790 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Süderbrarup entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Süderbrarup möchte auch kleinere Anfragen nach Bauland bedienen und private Vorhabenträger durch kleinräumige Entwicklungsmöglichkeiten unterstützen. Die Maßnahme kann zeitnah umgesetzt werden und dient der kurzfristigen Bedarfsdeckung einer aktuellen örtlichen Wohnbaulandnachfrage.

Ziel der Planung ist die Nutzbarmachung einer Fläche, die im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist, für die aktuell jedoch, aufgrund ihrer Lage im Außenbereich kein Baurecht besteht. In Verbindung mit den angrenzenden, locker bebauten Wohngrundstücken bietet sich hier die Möglichkeit einer innerörtlichen Nachverdichtung.

Früher handelte es sich bei der überplanten Fläche um einem Drei-Seitenhof, aber aufgrund des Alters und dem dementsprechenden Zustand der Gebäude waren diese nicht zu erhalten und wurden vor Jahren größtenteils abgerissen und durch Einfamilienhäuser überbaut. Damals wurde der Hof durch den Großvater der ansässigen Familie als landwirtschaftlicher Betrieb im Vollerwerb geführt. Auch heute besitzt die Familie noch Land aus dem ehemaligen Betrieb, zusätzlich wurden noch Ländereien gepachtet. Im Planbereich werden Nutztiere (Schweine, Hühner, Pferde) in geringem Umfang gehalten. Die Betriebsinhaber sind somit auch Mitglied der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Dies dient ausschließlich zur Versorgung und Herstellung des Futters für unsere eigenen Tiere. Um die Flächen bewirtschaften zu können, werden ein Trecker und weitere Anbaugeräte benötigt, zu deren Schutz vor äußeren Witterungseinflüssen ein Unterstand geplant ist.

Auf der angrenzenden Fläche wird einmal im Jahr für die Gemeinde Süderbrarup ein Parkplatz für den Brarup-Markt zur Verfügung gestellt, der seit über 400 Jahren Bestand hat und auch

in den kommenden Jahren dringend benötigt wird. Für die Einrichtung dieses Parkplatzes wird einiges an Material benötigt, wie z.B. Zäune, Absperrungen, Beleuchtung für die Fußwege, Elektrokabel, Schilder etc. Um den Aufbau und Ablauf eines reibungslosen Parkplatzes zu gewährleisten, wird der Trecker ebenfalls benötigt.

Hierfür soll eine entsprechend große Halle im Nordosten des Plangebietes errichtet werden. Der Standort der geplanten Halle ist so gewählt, dass das Pultdach Richtung Süden ausgerichtet ist, sodass zusätzlich eine PV-Anlage installiert werden kann, um Strom für den Eigenbedarf zu produzieren, da dies auf dem vorhandenen Wohnhaus aufgrund von Schattenbildung nicht möglich ist. Zudem kann durch die tiefer liegenden Geländehöhen am geplanten Standort und die hier gegebenen Abstände zu den angrenzenden Wohngebäuden eine Beeinträchtigung der Nachbarn reduziert werden.

Im Plangebiet ist zudem das Gebäude der ehemaligen Polizeiwache von Süderbrarup vorhanden. Die Nutzung durch die Polizei wurde im vergangenen Jahr aufgegeben. Durch die Überplanung innerhalb des neuen Wohngebietes soll die Rechtsgrundlage für die Nachnutzung geschaffen werden. Hier ist seit Anfang des Jahres das Büro eines örtlichen Elektriker-Betriebes ansässig, der gem. § 5a Abs. 2 Nr. 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Dörflichen Wohngebiet als sonstiger Gewerbebetrieb allgemein zulässig ist.

Im Norden des Plangebietes soll über die den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 46 zudem ein Holzlager zulässig werden, das der Versorgung der angrenzenden Wohngebäude mit Brennholz dient. Das Wohnhaus, in dem zwei Familien leben, wird ausschließlich durch eine Holzscheitvergaseranlage mit Wärme versorgt. Um diese Heizung mit Holz, das mindestens 2-3 Jahre getrocknet werden muss, versorgen zu können, wird ein entsprechend großer Lagerplatz erforderlich. Das Holz wird in Ringen gelagert, die mit Baustahlmatten errichtet werden und durch eine Plane geschützt sind. Dies bietet die perfekte Durchlüftung und ausreichend Schutz vor äußeren Witterungseinflüssen, gleichzeitig bietet es einen Schutz für heimatische Vögel und Insekten.

Durch die Holzringe geschützt befindet sich ebenfalls in der Mitte ein Gemüsegarten, der zur Selbstversorgung dient und einen weiteren Punkt zur Unabhängigkeit beitragen soll.

Die Fläche des Holzlagerplatzes muss groß genug sein, um ca. 250 m³ Holz lagern zu können.

Die neue Baufläche liegt am Rand der vorhandenen Bebauung, wird von dieser teilweise eingerahmt und ergänzt somit die Bebauung maßvoll und städtebaulich sinnvoll. Durch die Nachverdichtung dieses innerörtlichen Bereiches, der früher eine gewichtige landwirtschaftliche Hofstelle im Ort darstellte, kann hier zusätzliche Wohnbebauung sowie die notwendige Erweiterung der Nebenerwerbslandwirtschaft entstehen, ohne das vorhandene ansprechende Wohnumfeld zu beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde entschieden, ein Dörfliches Wohngebiet im Zentrum von Süderbrarup auszuweisen. Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und bietet so die Möglichkeit der Nachverdichtung und geringfügigen Erweiterung der bestehenden Bebauung.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde dem in Ziffer 3.6 LEP 2021 dargelegten Grundsätzen für eine bedarfsgerechte Wohnungsversorgung vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung durchgeführt werden und der Wohnungsbestand angepasst und zeitgemäß weiterentwickelt werden sollen.

Mit dieser Planung kommt die Gemeinde Süderbrarup auch dem planerischen Grundsatz 'Innenentwicklung vor Außenentwicklung' nach und vermeidet so zusätzlichen Flächenverbrauch im Außenbereich.

3 Planinhalt und Darstellungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baufläche wird entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO als Gemischte Baufläche (M) dargestellt. Diese Darstellung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Bebauung und den o.g. gemeindlichen Zielen für dieses Plangebiet.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Der Planbereich ist über die Bismarckstraße verkehrlich erschlossen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und werden entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Die Versorgung mit **elektrischer Energie** wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Der Anschluss an das **Telekommunikationsnetz** erfolgt durch die Deutsche Telekom AG. Im Planbereich sind Leitungen der Telekom vorhanden, die nicht überbaut werden dürfen. Aus diesem Grund wird die Baugrenze zwischen den Teilbereichen 5 und 6 getrennt, um die bestehende Leitung zu sichern. Die übrigen Leitungen verlaufen unterhalb der bestehenden Zufahrten.

Die **Erdgasversorgung** erfolgt durch Anschluss an das Netz der E.ON Hanse AG.

Die Grundstücke werden über das **Trinkwasserversorgungsnetz** der Gemeinde Süderbrarup versorgt.

Das **Schmutzwasser** wird über das vorhandene Kanalsystem erfasst und der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Zur Ableitung des anfallenden **Niederschlagswassers** wurde im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Süderbrarup ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. des Berechnungsprogrammes A-RW 1 des LLUR durch das Ingenieurbüro Haase + Reimer aus Busdorf erstellt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die **Abfallbeseitigung** wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Süderbrarup durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände zwischen Hydranten 150 m nicht

überschreiben. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

3.7 Immissionsschutz

Der Planbereich liegt in unmittelbarer Nähe zum Marktplatz der Gemeinde Süderbrarup, auf dem regelmäßige Veranstaltungen (z.B. „Brarup-Markt“) durchgeführt werden. Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständiger Fachbehörde kann die Durchführung des Brarup-Marktes als seltenes Ereignis angesehen werden. Hier gibt es auch Erkenntnisse aus dem Bereich der geplanten Wohnbebauung „Holmer Straße“. Im Plangebiet des B-Planes 46 wäre nur das ehemalige Polizeigebäude kritisch zu sehen. Nach Einschätzung der Fachbehörde ist die Situation dort jedoch nicht so problematisch, da die Hauptemittenten die Festzelte sind; diese werden durch den vorhandenen Baukörper der vorhandenen Claus-Jeß-Halle abgeschirmt.

Unmittelbar nördlich der dargestellten Gemischten Baufläche grenzen Flächen für die Landwirtschaft an. Hier wird durch den Eigentümer der überplanten Flächen im landwirtschaftlichen Nebenerwerb Viehhaltung betrieben. Konkret werden ca. 12 Hühner, 2 Pferde und 2 Schweine gehalten. Der Umfang der Haltung hält sich im Rahmen einer geringen Nebenerwerbslandwirtschaft. Das Anwesen der Vorhabenträger hat sich aus einer ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsstelle entwickelt. Für die Planung ist die Nutztierhaltung unkritisch, da die Halter überwiegend selbst dort ihre schutzbedürftigen Räume haben. Die möglichen Geruchseinwirkungen durch die praktizierte Tierhaltung sind sehr gering. Beeinträchtigungen über das zulässige Maß hinaus werden aufgrund der geringen Anzahl an Nutztieren nicht erwartet.

Hinweise:

Teilweise grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Auf die Grundstücke können Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche), die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe resultieren, einwirken.

3.8 Umweltbericht

Zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Süderbrarup wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil II der Begründung) beschrieben und bewertet.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die umliegenden Flächen sind wohnbaulich geprägt. Durch die Umsetzung der Planung können weitere Gebäude errichtet werden, die Wohnzwecken oder anderen, in Dörflichen Wohngebieten zulässigen, Nutzungen dienen, wodurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich Immissionen (z.B. Lärmimmissionen) zu erwarten sind. Eine relevante Verkehrserhöhung ist durch die kleinflächige Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Für die Erholungsnutzung wird die Fläche auch zukünftig keine Rolle spielen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Notwendige Gehölzrodungen werden zwischen dem 01. November und Ende Februar vorgenommen, um die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG für Fledermäuse und Brutvögel nicht zu verletzen. Stärkere, vorhandene Einzelbäume werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Schutzgut Fläche: Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an geeignetem Wohnraum begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Im Plangebiet ist die Darstellung einer gemischten Baufläche vorgesehen. Entsprechend der überschlägigen Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von ca. 0,1 ha Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche notwendig. Der Ausgleich wird in der verbindlichen Bauleitplanung konkret bilanziert und die Ausgleichsfläche benannt.

Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind von der Planung nicht direkt betroffen. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird in der verbindlichen Bauleitplanung ein Konzept nach A-RW 1 berücksichtigt.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die zusätzliche Bebauung im Zentrum der Gemeinde Süderbrarup werden sich aufgrund der häufigen Winde keine nachhaltigen Veränderungen des Klimas ergeben.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzungen der Geschosshöhen und die Höhenfestsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung gemindert.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung zu diesen Gebieten nicht zu erwarten.

3.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Innerhalb des Plangebietes werden durch die Ausweisung eines Dörflichen Wohngebietes zusätzlich zu den schon vorhandenen Versiegelungen weitere Versiegelung ermöglicht. Für das Dörfliche Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl zwischen 0,25 und 0,40 festgesetzt. Die überplante Fläche hat eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz, weswegen die zusätzlichen Eingriffe durch Bodenversiegelungen entsprechend des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ im Verhältnis 1 : 0,5 ausgeglichen werden.

An der Einfahrt zum Grundstück befindet sich eine Rosskastanie mit einem Stammdurchmesser von ca. 115 cm. Zum Schutz dieses ortsbildprägenden Baumes wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Rosskastanie zu erhalten ist. Weiterhin befinden sich auf dem Gelände eine Birke mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm und eine Blut-Buche mit ca. 40 cm Stammdurchmesser, die ebenfalls als zu erhaltend festgesetzt werden. Für die Rodungen von

Bäumen, die sich innerhalb des Dörflichen Wohngebietes befinden, werden die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20.01.2017 in Anlehnung herangezogen.

3.10 Hinweise

Denkmalschutz:

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bodenschutz:

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel:

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Süderbrarup nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 Flächenverteilung

Der Geltungsbereich dieser F-Plan-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 8.510 m², die vollständig als Gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt wird.

TEIL II - UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. Auf die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB abgesehen, da die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf Grundlage der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Süderbrarup mit Schreiben vom 08.11.2023 erfolgt sind. Von der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB abgesehen, da die Unterrichtung und Erörterung zuvor bereits auf Grundlage der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Süderbrarup mit Schreiben vom 08.11.2023 erfolgt ist. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Gegenstand der Umweltprüfung ist die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Süderbrarup im Kreis Schleswig-Flensburg. Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die nach dem jetzigen Kenntnisstand vom Vorhaben zu erwartenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft. Eine detaillierte Prüfung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Der ca. 0,85 ha große Änderungsbereich befindet sich im Zentrum der Ortslage Süderbrarup, nördlich der Bismarckstraße und westlich der Bachstraße; betreffend die Grundstücke Bismarckstraße 27 bis 31. Er umfasst die Flurstücke 106/14, 106/15, 113/1, 113/9, 113/10 sowie einen Teil aus Flurstück 113/8 der Flur 10, Gemarkung und Gemeinde Süderbrarup.

Der Planbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen,
- im Osten und Westen durch die bebauten Grundstücke an der Bismarckstraße und
- im Süden durch die Bismarckstraße.



1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Der Änderungsbereich ist im gültigen Flächennutzungsplan des Amtes Süderbrarup bisher überwiegend als Wohnbaufläche, der nördliche Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Änderungsbereich wird in der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 zukünftig als Dörfliches Wohngebiet gem. § 5a BauNVO festgesetzt. Diese geplante Festsetzung weicht damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Innerhalb des ca. 0,85 ha großen Änderungsbereichs ist entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung als Gemischte Baufläche (M) vorgesehen.

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt mit Aufstellungsbeschluss des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup vom 15.07.2024 im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Insgesamt wird im Planbereich folgende Fläche dargestellt:

gemischte Baufläche ca. 8.510 m².

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten.

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.12.2023

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz

§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne

§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

§ 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

§ 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen

§ 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 26.07.2023

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 27.10.2023

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 27.10.2023

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

§ 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

§ 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und In-tegration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorga-ben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu be-rücksichtigen:

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der Gemeinde Süderbrarup ist im Landesentwicklungsplan (LEP 2021) die Funktion eines Unterzentrums im ländlichen Raum zugeordnet. Weiterhin sind die Bundesstraße und die Ei-senbahnlinie dargestellt. Die Gemeinde liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie im Naturpark 'Schlei'.

Regionalplan für den Planungsraum V

Das Plangebiet liegt laut Regionalplan für den Planungsraum V (2002) im zusammenhängen-den Siedlungsgebiet des Unterzentrums Süderbrarup sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Weiterhin ist um Süderbrarup ein Gebiet mit beson-derer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

Gem. Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum I (2023) liegt der Planbereich innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Un-terzentrums Süderbrarup sowie in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung.

Nach der nicht mehr gültigen Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie an Land für den Planungsraum I (2021) befindet sich die nächstgelegene Vorrangfläche für Windkraftan-lagen in einem Abstand von über 6 km westlich und südwestlich des Plangebietes.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

In den Karten des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I (2020) sind für das Pla-nungsgebiet und die nähere Umgebung keine besonderen Darstellungen enthalten.

Landschaftsplan

Im Entwicklungsplan des **Landschaftsplanes** des Amtes Süderbrarup sind für den überwie-genden Planbereich keine Darstellungen enthalten.

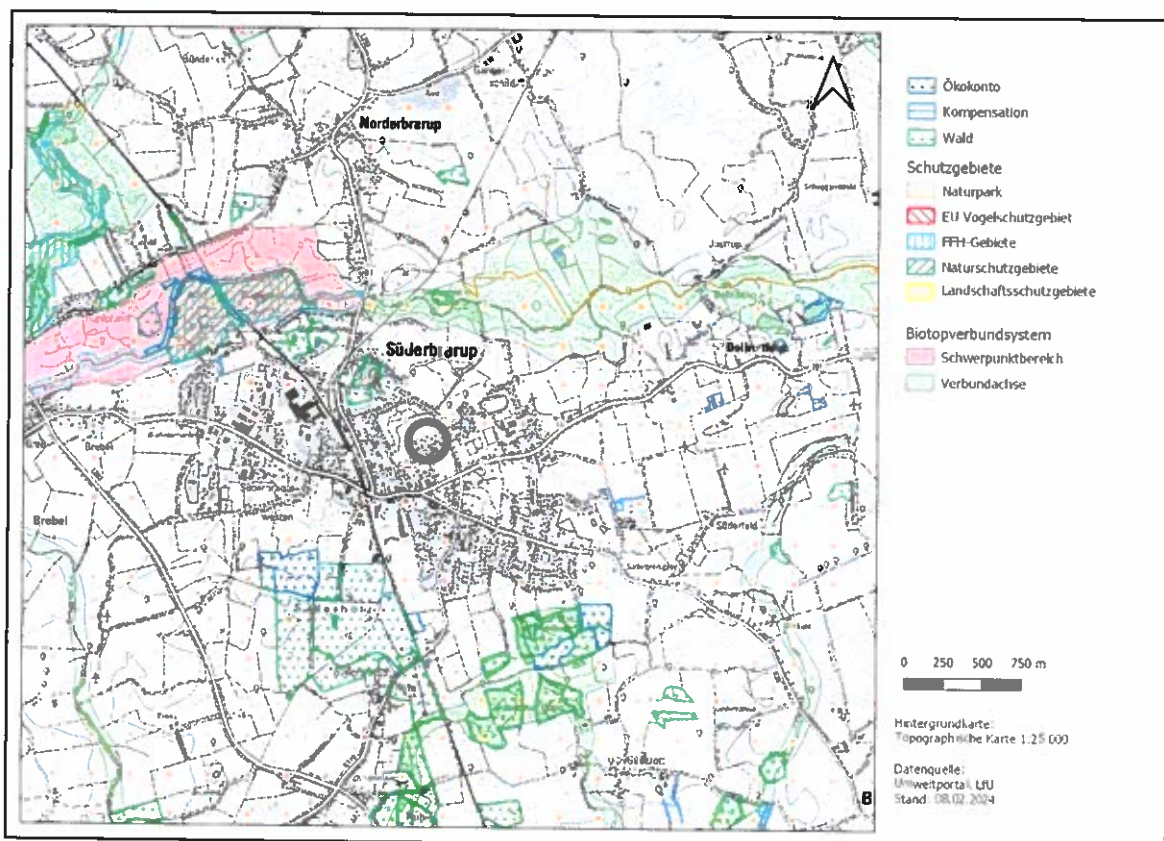
Im äußersten Norden liegt der Planbereich zu einem kleinen Teil in einer Empfehlungsfläche für die Naturentwicklung, in der außerhalb des Planbereichs Altablagerungen gekennzeichnet sind.

1.3.3 Schutzverordnungen

Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung liegt mit dem FFH-Gebiet Nr. 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“ ca. 920 m nordwestlich des Plangebietes. Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet sind aufgrund der Entfernung und der zu Wirkfaktoren (Bodenversiegelung, Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes) nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist vollständig innerhalb des nach § 27 BNatSchG ausgewiesenen großflächigen **Naturparks „Schlei“** gelegen, welcher eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung innehat. Weitere Ausweisung nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen nicht vor. Das Plangebiet grenzt auch nicht unmittelbar an Flächen des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** des Landes Schleswig-Holstein oder Waldflächen an.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Die aktuelle Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 02.2024) enthält keine Darstellungen gesetzlich geschützter Biotope im Bereich des Plangebietes.



2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt getrennt nach einzelnen Schutzgütern (gem. § 1 Abs 6 Nr. 7 a – d, i BauGB). Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung im Juli 2023, der Luftbilddauswertung und unter Verwendung öffentlich zugänglicher Daten sowie einschlägiger Literatur. An die Bestandsaufnahme schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung des Vorhabens an. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange bei Durchführung der Planung erfolgt in verbal argumentativer Weise und unter Berücksichtigung vorhandener Fachgutachten. Folgendes Gutachten wurde berücksichtigt:

- Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. A-RW 1 durch die Haase+Reimer Ingenieure GbR aus Busdorf vom April 2024, zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Süderbrarup

In die Beurteilung der Erheblichkeit gehen der Grad der Veränderung, die Dauer und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen ein. Es werden fünf Erheblichkeitsstufen unterschieden:

- erheblich nachteilig
- unerheblich nachteilig
- weder nachteilig noch vorteilhaft
- unerheblich vorteilhaft
- erheblich vorteilhaft.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Wohnen

Im südlichen Teil des Plangebietes besteht bereits eine Wohnbebauung in Form mehrerer Einfamilienhäuser. Im Osten und Westen schließen sich die bebauten Grundstücke an der Bismarckstraße bzw. der Bachstraße an. Der nördliche Teil des Plangebietes wird für Haltung von Nutztieren in geringem Umfang (2 Pferde, 12 Hühner und 2 Schweine), einen Sandplatz, ein Holzlager und Gemüseärten genutzt.

Erholung

Eine Bedeutung für die Erholung weist der Planbereich durch die private Bebauung nicht auf. Rad- oder Wanderwege verlaufen nicht im Nahbereich des Plangebietes.

Vorbelastung

Der Planbereich liegt in unmittelbarer Nähe zum Marktplatz der Gemeinde Süderbrarup, auf dem regelmäßige Veranstaltungen durchgeführt werden. Einmal jährlich findet dort Ende Juli der 5-tägige „Brarup-Markt“ statt. Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständige Fachbehörde kann die Durchführung des Brarup-Marktes als seltenes Ereignis angesehen werden. Nach Einschätzung der Fachbehörde ist die Situation nicht problematisch, da die Hauptemittenten die Festzelte sind; diese werden durch den vorhandenen Baukörper der vorhandenen Claus-Jeß-Halle abgeschirmt. Die nördlich an das Plangebiet anschließende Grünlandfläche wird zu dieser Zeit durch die Gemeinde Süderbrarup als temporärer Parkplatz genutzt.

Das Anwesen der Vorhabenträger hat sich aus einer ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsstelle entwickelt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes wird durch den Eigentümer der überplanten Flächen im landwirtschaftlichen Nebenerwerb Viehhaltung betrieben. Konkret werden ca. 12 Hühner, 2 Pferde und 2 Schweine gehalten. Für die Planung ist die Nutztierhaltung unkritisch, da die Halter überwiegend selbst dort ihre schutzbedürftigen Räume haben. Die möglichen Geruchseinwirkungen durch die praktizierte Tierhaltung sind sehr gering. Beeinträchtigungen über das zulässige Maß hinaus werden aufgrund der geringen Anzahl an Nutztieren nicht erwartet.

Teilweise grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Auf die Grundstücke können Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche), die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe resultieren, einwirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ist jedoch nicht zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die vorhandene Nutzung im Plangebiet fortgesetzt. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich nicht.

Auswirkung der Planung

Im südlichen Teil des Änderungsbereichs wird im Wesentlichen der bauliche Bestand gesichert. Möglich sind nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören. In diesem Bereich ergeben sich keine Änderungen.

Im nördlichen Bereich werden zwei neue Baugrundstücke festgesetzt, wodurch der Bau ortsüblicher Einfamilienhäuser bzw. auf der östlichen Fläche ggf. ein größeres Gebäude mit Scheunencharakter bzw. eine entsprechende Halle für die Landwirtschaft im Nebenerwerb sowie ein Holzlager zur Versorgung des Plangebietes mit regenerativen Energiequellen ermöglicht werden soll. Dadurch sind keine Immissionen zu erwarten, die erhebliche Belästigungen im Umfeld hervorrufen können.

Die Erholungsnutzung wird nicht verändert. Die Nutzung der sich nördlich anschließenden Grünlandfläche zu Zeiten des „Brarup-Marktes“ als temporären Parkplatz wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Süderbrarup berücksichtigt.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind als unerheblich nachteilig für das Schutzgut Mensch zu bewerten. Es sind keine weiteren Maßnahmen zum Schutz zu berücksichtigen.
Für die Erholungsnutzung ergibt sich durch die Planung keine Veränderung.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Juli 2023 erfolgte eine Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LfU 2023) aufgeführt.

Wohngrundstücke (SDe)

Das Plangebiet wird überwiegend durch private Wohngrundstücke, die bereits mit Einzelhäusern bebaut sind, und einen Handwerksbetrieb genutzt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Wohngrundstücke. Die Wohnhäuser und die dazugehörigen gepflegten Garten- und Rasenflächen sind mit Hecken eingefriedet. Auf den Rasenflächen sind vereinzelt Obstbäume angepflanzt worden.

Verkehrsflächen (SVu/SVs)

Im südlichen Plangebiet verläuft die Bismarckstraße. Diese ist als vorhandene Verkehrsfläche bereits vollständig versiegelt (SVs). Zu den Wohngrundstücken sind Zufahrten angelegt und größere Hofbereiche sind befestigt (SVs). Im nördlichen Bereich geht die Zufahrt in einen unbefestigten Weg über, der zu dem nördlich angrenzenden Grünland führt.

Gemüsegarten und Holzlagerfläche (SGo/SLf)

Im nordöstlichen Plangebiet befindet sich ein Gemüsegarten, der aus Hochbeeten besteht. In den Randbereichen wird Holz gelagert.

Sandplatz (SXs)

Im nördlichen Plangebiet befindet sich ein Sandplatz, der zur Haltung von Schweinen, Hühnern und Pferden genutzt wird. Der Sandplatz ist eingezäunt und über ein Weidetor zu erreichen.

Gehölzfläche (HGy)

Durch die Gehölzfläche im nordöstlichen Bereich wird die vorhandenen Wohnbebauung vom Sandplatz getrennt. Die Anpflanzung besteht aus Birken, Eschen-Ahorn, Blut-Buche, Spitz-Ahorn, Walnuss, Kastanie, Fichte und Rot-Buche. Die Stammdurchmesser betragen 30 – 40 cm. Im östlichen Bereich befindet sich zudem ein Zwetschgenbaum (Ø 50 cm).

Sonstiges heimisches Laubgehölz (HEy)

Neben den einzelnen Obstbäumen auf den Rasenflächen stocken im Eingangsbereich an der Bismarckstraße eine Rosskastanie mit einem Stammdurchmesser von ca. 110 cm, nördlich des Gebäudes Hausnummer 27a eine Birke mit ca. 60 cm Stammdurchmesser und südöstlich des Gebäudes eine Blut-Buche mit ca. 40 cm Stammdurchmesser.

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Der Großteil des Planbereichs wird bereits als Wohngrundstücke genutzt. Die Wohngrundstücke bieten aufgrund der intensive Pflegemaßnahmen nur eingeschränkte Pflanzenstandorte. Ebenfalls sind der Sandplatz und der Gemüsegarten aufgrund der intensiven Nutzung als Lebensraum für Pflanzen wenig geeignet.

Aufgrund der vorgefundenen Nutzungen stellt sich das Plangebiet insgesamt als eingeschränkter Pflanzenstandort dar.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniodes*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Pflanzenarten daher nicht erforderlich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens verändert sich der Umweltzustand des Geltungsbereiches für die Flora nicht, da die bestehende Flächennutzung weitgehend fortgeführt würde. Die Gehölzfläche im nördlichen Plangebiet bliebe an seinem Standort erhalten. Das Holzlager müsste auf das zulässige Maß zurückgebaut werden.

Auswirkung der Planung

Der Änderungsbereich ist im Süden überwiegend bebaut. Bei Umsetzung der Planung werden weitere Teile im Norden des Änderungsbereichs versiegelt und gehen als potenzielle Pflanzenstandorte verloren. Die Freiflächen werden als Gärten mit Siedlungsgrün entwickelt und können so neue Lebensräume für weit verbreitete Pflanzenarten bieten. Markante Einzelbäume werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 46 als zu erhaltend festgesetzt. Die Gehölzfläche im Nordosten des Änderungsbereichs wird voraussichtlich nicht zu erhalten sein. In der Vergangenheit wurden durch den Vorhabenträger Bäume in der Umgebung des Plangebietes angepflanzt, wodurch der durch die Rodung entstehende Eingriff bereits als ersetzt angesehen wird.

Das Vorhaben hat aufgrund der großflächigen Versiegelungen im südlichen Bereich und der bisherigen Nutzungen im nördlichen Bereich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Markante Einzelbäume werden erhalten. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potenzialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach

§ 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom Juli 2023 sowie aus der Abfrage der dem LfU vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LfU vorliegenden Daten der LANIS-Datenbank (Stand Februar 2024) geben für den direkten Planbereich keine Hinweise. Streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten sind im Planbereich und auf den angrenzenden Flächen nicht verzeichnet.

Für die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant. Im Fokus der Erfassung stehen dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet. Horstbäume von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme im Planbereich nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Potenzialanalyse wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen. Bei der Begehung fand auch eine Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus innerhalb des Vorhabengebietes statt. Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitateignung ebenfalls überprüft.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der intensiven Nutzungen (Tierhaltung und Gemüsebau im Norden, Wohngrundstücke im Süden) als unterdurchschnittlich bewertet werden. Potenzielle Lebensräume bieten die Gehölze. Insgesamt ist die Fläche jedoch durch den menschlichen Einfluss geprägt und durch die umliegenden Nutzungen vorbelastet.

Säuger

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes bietet keine typischen Lebensräume für die nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Es wurden auch keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der Art festgestellt. Die aktuell bekannte Verbreitungssituation der Haselmaus in Schleswig-Holstein lässt ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum als sehr unwahrscheinlich erscheinen (LLUR 2018). Der Planbereich liegt außerhalb der aktuell bekannten Verbreitungsgebiete der Art, welche sich im Wesentlichen auf den südöstlichen Landesteil beschränken.

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen (BfN 2019). Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich und auf den angrenzenden Flächen nicht vorhanden und die Art damit durch die Planung nicht betroffen.

Konkrete Nachweise über das Vorkommen von Fledermäusen liegen innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht vor (LANIS, 2024). Aufgrund ihres geringen Alters und ihrer Struktur weisen die meisten Bäume im Plangebiet insgesamt keine besondere Habitateignung für Fledermäuse auf. Innerhalb der Gehölzfläche weisen die Bäume aufgrund ihrer Struktur und ihres Alters ebenfalls kein Potential für höherwertige Fledermausquartiere auf. Bei der Ortsbegehung konnten innerhalb der Gehölzfläche vereinzelt kleinere Asthöhlen und Rindenspalten festgestellt werden. Diese befanden sich aber in bereits stark verzweigten Bereichen mit geringen Astdurchmessern. Anzeichen eines Besatzes (z.B. Kots Spuren) wurden nicht festgestellt. Einzelne Tagverstecke können jedoch nicht endgültig ausgeschlossen werden. Für die drei starken Einzelbäume wurden bei der Ortbegehung keine offensichtlichen Asthöhlen, Spechtlöcher oder Rindenspalten festgestellt, jedoch konnten aufgrund des belaubten Zustandes nicht alle Bereiche gut eingesehen werden, sodass insbesondere bei der Rosskastanie eine potenzielle Möglichkeit von Wochenstuben und Winterquartieren gegeben ist.

Innerhalb des Plangebietes sind bereits Wohngebäude und Garagen vorhanden, an den Fledermausquartiere nicht endgültig ausgeschlossen werden können.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (Biber, Wolf, Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Rastvögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutende Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Vereinzelt sind Vogelnistästen an den Gehölzen des Plangebietes angebracht worden.

Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen lassen ein Vorkommen von Brutvögeln in den Gehölz- und Gebäudestrukturen des Plangebietes erwarten. In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule innerhalb des Planbereichs ausgeschlossen werden konnten.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	V	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	B	+	3	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	V	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst überwiegend Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle, Star) der gefährdeten Arten stehen. Bundesweit gelten Feldsperling, Baumpieper sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik Mehlschwalbe, Hänfling und Star eingestuft.

Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planbereiches wird die tatsächliche Artenvielfalt weitaus geringer ausfallen als die Potenzialanalyse darstellt.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzstreifen wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind potenzielle Lebensräume für die Goldammer und den Baumpieper.

Mit den vorhandenen Wohngebäuden im Plangebiet sowie deren Nebenanlagen ist ein grundsätzliches Lebensraumpotenzial für gebäudebrütende Mehlschwalben gegeben. Rauchschwalben, die innerhalb von Gebäuden brüten, sind aufgrund des Alters und der modernen Bauweise der Gebäude auszuschließen.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist insgesamt mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die vor allem aus Allerweltsarten bestehen und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Diese Arten sind störungsunempfindlich und an den menschlichen Einfluss auf das Plangebiet gewöhnt.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Zudem gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als typisches Verbreitungsgebiet dieser Art (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze innerhalb des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Wird außerdem die aktuell bekannte Verbreitungssituation berücksichtigt (BfN 2019), ist ein Vorkommen im Raum Angeln als unwahrscheinlich einzustufen.

Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) finden im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. Streng geschützte Amphibien, Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender Gewässer ebenso auszuschließen wie der streng geschützte Schmalbändige Breitflügel-Tauchkäfer.

Die Vorbelastungen für potenziell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die intensive Nutzung des Planbereichs und die umliegende Bebauung. Aufgrund der genannten Nutzungen ist innerhalb des Planbereichs von einer geringen Empfindlichkeit der potenziell vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der intensiven Nutzungen ist der überwiegende Teil des Planbereiches nur untergeordnet als Lebensraum für Pflanzen und Tiere geeignet. Insgesamt ist mit einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt und Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die derzeitigen Nutzungen fortgeführt werden. Potenzielle Lebensräume im Bereich der Gehölzfläche würden nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen der Planung

Für den südlichen Bereich ergeben sich durch die Umsetzung der Planung keine Änderungen. Es ist nicht vorgesehen, den Gebäudebestand abzureißen, sodass potenzielle Teilhabitate heimischer Brutvögel und Fledermäuse nicht beeinträchtigt werden. Die drei starken Bäume werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 46 als „zu erhaltend“ festgesetzt.

Der Baumbestand der Gehölzfläche kann nicht erhalten werden und entfällt als Habitat von Brutvögeln der sog. „Allerweltsarten“ und als potenzielles Fledermaushabitat (Tagesverstecke). Die Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum *1. Oktober bis Ende Februar* und außerhalb der mobilen Zeit der Fledermäuse vom 1. Dezember bis Ende Februar durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelnester, die nur für eine Brutsaison genutzt werden, stehen im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen zur Verfügung, sodass die Funktionalität der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die vorhandenen drei Vogelnistkästen sind als Ausgleich zum Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten an anderer, geeigneter Stelle aufzuhängen. Die Tagesverstecke der Fledermäuse sind im Habitatverbund weit verbreitet, kurzlebig und entstehen durch natürliche Vorgänge neu an anderen Stellen. Es handelt sich um kurzlebige Bestandteile des Habitatverbunds, deren Verluste kein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot auslöst.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ist unter Einhaltung der Bauzeitenregelung und der Versetzung der Nistkästen nicht zu besorgen. Maßnahmen, die das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 BNatSchG verhindern, werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 berücksichtigt.

Mit den neuen Gebäuden werden neue Lebensräume für heimische Brutvögel geschaffen, wodurch sich eine geringfügige Erhöhung der Individuenzahl im Plangebiet einstellen kann.

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für die Rodung der Gehölzfläche und dem Anbringen von Nistkästen für Brutvögel tritt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als unerheblich nachteilig eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Fläche**Derzeitiger Zustand**

Der Planbereich unterliegt derzeit verschiedenen Nutzungen. Im südlichen Planbereich befinden sich bereits bebaute Wohngrundstücke einschließlich der Zufahrten und gärtnerisch gepflegter Bereiche. Im nördlichen Teil des Plangebietes erfolgt in geringem Umfang die Haltung von Nutztieren (2 Pferde, 12 Hühner und 2 Schweine), die durch ein Holzlager und Gemüsegärten ergänzt wird.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Nutzungen fortgeführt. Für die Schaffung neuer Wohnbauflächen würde voraussichtlich an anderer Stelle ein Flächenverlust erfolgen. Das Holzlager müsste auf das zulässige Maß zurückgebaut werden.

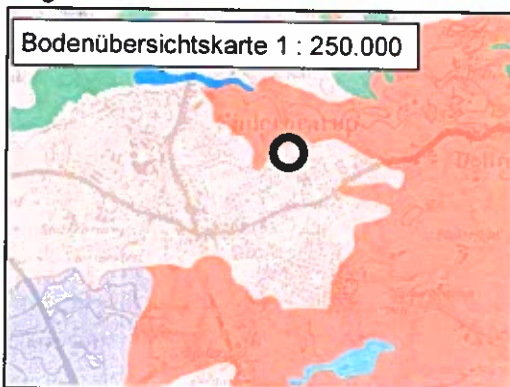
Auswirkungen der Planung

Im südlichen Planbereich werden die bisherigen Wohnnutzungen fortgeführt. Es ergeben sich keine Veränderungen. Bei Umsetzung der Planung werden Tierhaltung, Gemüsegarten und Holzlager nicht mehr den gesamten nördlichen Bereich einnehmen können. Stattdessen wird eine bisher unversiegelte Fläche überbaut.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als erheblich nachteilig zu bewerten, da durch die Planung eine landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen und überbaut wird. Der Flächenverbrauch im Bereich der bebauten Ortschaft Süderbrarup ist durch das öffentliche Interesse an neuem Wohnraum nicht zu vermeiden.

2.1.4 Schutzgut Boden

Die Gemeinde Süderbrarup befindet sich in der Jungmoränenlandschaft, die sich während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit) durch das Zusammenschieben von Lehm und Mergel entwickelt hat. Durch abfließendes Schmelzwasser im Bereich der heutigen Oxbek-Niederung kam es zu Sandablagerungen am damaligen Gletscherrand. Das geologische Ausgangsmaterial wird dementsprechend für die gesamte bebaute Ortschaft Süderbrarup im Umweltportal SH als glazifluviale Ablagerung (Sand) benannt. Naturräumlich ist Süderbrarup dem Östlichen Hügelland zuzuordnen.



Als Hauptbodentyp dieser Landschaftseinheit hat sich gem. Bodenübersichtskarte (Maßstab 1 : 250.000) aus den glazifluviatilen Ablagerungen eine Braunerde entwickelt. (beige Darstellung). Die Böden des Plangebietes sind für die Landschaft Angeln typisch und großflächig verbreitet. Seltene Böden sind nicht vorhanden.

Die Lebensraumfunktionen sind aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche vor allem auf Klein- und Kleinstlebewesen begrenzt.

Gemäß Baugrundgutachten (GSB, 2022) stehen unterhalb einer bis zu 0,8 m mächtigen Sand/Mutterbodenauffüllung bis zu den Endaufschlusstiefen (max. 6 m) durchgängig Sande an.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden sandigen Böden relativ gering, dagegen ist eine hohe Grundwasserneubildungsrate gegeben.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Im Landschaftsplan ist eine Altablagerung westlich des Planbereichs dargestellt.

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Süderbrarup nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Das Gelände verläuft im bebauten Bereich recht eben mit Höhen um 26 m über NHN. Nördlich der Bebauung fällt das Gelände steil ab und liegt dann bei Höhen um 22 m über NHN.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Nutzungen fortgeführt. Bisher unversiegelte Flächen würden nicht versiegelt.

Auswirkung der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die Bebauung auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt i.d.R. zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der Baumaßnahme gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Versiegelung

Im Zuge der Planung werden neue Versiegelungen ermöglicht. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 46 wird die GRZ für einzelne Teilbereiche festgesetzt. Damit wird für den ca. 0,85 ha großen Änderungsbereich eine Versiegelung von maximal ca. 0,44 ha zulässig.

Innerhalb des Plangebietes sind bereits Wohngebäude mit den dazugehörigen Nebenanlagen und Zufahrten vorhanden. Die vorhandenen Versiegelungen im Plangebiet werden in der Ausgleichsbilanzierung (Kapitel 3.2) berücksichtigt.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung als erheblich nachteilig einzustufen. Große Teilbereiche sind bereits versiegelt. Der übrige Teil wird bislang gärtnerisch genutzt und zählt nicht zu den seltenen Bodenarten, daher ist die Auswirkung bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist aufgrund der vorliegenden sandigen Böden potenziell hoch.

Die sandigen Böden begründen einen geringen Oberflächenabfluss des anfallenden Niederschlagswassers und damit eine hohe Grundwasserneubildungsrate. Der Boden weist aufgrund des Sandes und der damit zusammenhängenden niedrigen Pufferfähigkeit eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser auf.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde die Fläche weiter wie bisher genutzt werden. Zusätzliche Versiegelungen würden nicht vorgenommen. Insgesamt würden sich keine Änderungen des Wasserhaushalts ergeben.

Auswirkung der Planung

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Durch die geplanten Baumaßnahmen kommt es zu einer Änderung des Wasserhaushaltes, da Teile der Fläche versiegelt werden. Im Rahmen des Planverfahrens wurde ein Konzept zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser entsprechend des Erlasses A-RW1 durch das Ingenieurbüro Haase+Reimer aus Busdorf (April 2024) ausgearbeitet und im parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 berücksichtigt. Im Ergebnis der Berechnung wurde aufgrund der Erhöhung der Niederschlagswasserversickerung und der Verringerung der Verdunstungsrate eine deutliche Schädigung des naturnahen Wasserhaushaltes festgestellt. Durch die Festsetzung zu erhaltender Bäume im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 46 werden Maßnahmen berücksichtigt, die dieser Schädigung entgegenwirken.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen des Bauleitplanes trotz der deutlichen Schädigung des Wasserhaushaltes als unerheblich nachteilig einzustufen, da sich der Oberflächenabfluss nur geringfügig verändert. Eine Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen erfolgt durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet und die zu erhaltend festgesetzten Bäume.

2.1.6 Schutzgut Klima/ Luft

Derzeitiger Zustand

Das Klima in Schleswig-Holstein wird von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Aber auch die geographische Lage zwischen Nord- und Ostsee prägt das milde, gemäßigte und feuchte Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern. Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolken- und Niederschlagsreichtum mit einer hohen Zahl von

Regentagen sowie die durch Hochnebel und Wolken bedingte, kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas. Die Ortschaft Süderbrarup liegt in der kontinentalen geografischen Region.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt in den letzten drei Jahrzehnten bei ca. 8,9 °C. Die mittlere Höhe des Jahresniederschlages beträgt im Raum Süderbrarup ca. 810 mm und liegt damit im Landesmittel (DWD o.J.). Der Wind kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würden die Nutzung im Plangebiet fortgeführt wie bisher. Veränderungen des (Klein-)Klimas sowie der Luftqualität würden nicht entstehen.

Auswirkungen der Planung

Die Bauleitplanung ermöglicht die Flächenversiegelung auf bislang als für die Landwirtschaft im Nebenerwerb genutzten Flächen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Im Plangebiet werden auch bei Umsetzung der Bebauung weiterhin flächige Vegetationsstrukturen (Siedlungsgrün) vorzufinden sein. Nicht überbaute Grundstücksflächen - mit Ausnahme von Stellplätzen, Wegen und Zufahrten - sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung als Grünflächen anzulegen. Sogenannte Schottergärten sind damit nicht zulässig.

Durch die neu entstehenden Gebäude werden sich bei einer Umsetzung erwartungsgemäß die Emissionen durch Heizungsanlagen im Plangebiet geringfügig erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der Größe der Maßnahme und der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase. Das Anbringen von Solaranlagen ist zulässig. Damit kann die Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet gefördert und im Hinblick auf den anthropogenen Klimawandel die Emission von klimaverändernden Treibhausgasen reduziert werden.

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der umliegenden Bebauung und der gering befahrenen Bismarckstraße. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen und dem damit verbundenen Luftaustausch.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen im Raum Süderbrarup haben die Planungen unerheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild in der Gemeinde Süderbrarup ist außerhalb der geschlossenen Ortslage von Süderbraup durch landwirtschaftliche Nutzflächen und zerstreut liegende landwirtschaftliche Betriebe bzw. Einzellagen von bewohnten Gebäuden geprägt. Knicks bieten landschaftstypische Gehölzstrukturen und strukturieren die überwiegend ackerbaulich geprägte Landschaft. Das Relief ist bewegt. Die Landschaft wird durch die Bundesstraße 201 von Schleswig nach Kappeln sowie die Bahnlinie von Kiel nach Flensburg zerschnitten.

Die Ortschaft Süderbrarup ist dicht besiedelt. Neben Wohnbebauung ist auch eine Vielzahl an gewerblich genutzten Bereichen vorhanden. Der Kirchturm im Ortszentrum weist eine vergleichsweise hohe Fernwirkung auf.

Das Orts- und Landschaftsbild im Nahbereich des Plangebietes ist geprägt von der umliegenden Bebauung und von den Grünlandflächen im Norden, an die der Bürgerpark anschließt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Wohngebäude und Garagen, wobei eine großflächige Versiegelung vorliegt. Die Grünflächen werden gärtnerisch gepflegt. Den Zufahrtsbereich von der Bismarckstraße dominiert eine ortbildprägende Kastanie. Zudem befinden sich mehrere Einzelbäume (Obstbäume, Kugelhorn und Blutbuche) auf dem Gelände. Im nordöstlichen Bereich grenzt eine Gehölzfläche die Wohngebäude von der gärtnerischen Nutzung ab.

Eine Einsehbarkeit ist für den südlichen Planbereich von der Bismarckstraße aus gegeben. Der nördliche Bereich ist vom nördlich gelegenen Bürgerpark aus sichtbar, jedoch aufgrund der Entfernung und der dort vorhandenen Gehölzstrukturen nur eingeschränkt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das Orts- und Landschaftsbild im Zentrum der Ortschaft Süderbrarup unverändert. Die bisherige Nutzung der Flächen würde fortgeführt. Der Baumbestand bliebe erhalten. Das Holzlager müsste auf das zulässige Maß zurückgebaut werden.

Auswirkungen der Planung

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Orts- und Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Bebauung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen. Das Orts- und Landschaftsbild ist aufgrund der umliegenden Bebauung als vorbelastet zu bewerten.

Die geplante Baumaßnahme wird eine geringfügige Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes im Zentrum von Süderbrarup nach sich ziehen. Der Änderungsbereich grenzt östlich und westlich an die bestehende Bebauung an und wird im Süden in seinem Bestand gesichert. Änderungen ergeben sich für den nördlichen Teil. Um den Gebietscharakter nicht zu stören,

können die Firsthöhe und die Bauweise innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung begrenzt werden.

Die Bedeutung für die Erholungsnutzung ändert sich durch die Umsetzung der Planung nicht.

Durch die Umsetzung der Planung treten unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auf. Die zu erwartenden Auswirkungen werden durch den teilweisen Erhalt des Baumbestandes und die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 46 gemindert.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Archäologische Kulturdenkmale sind innerhalb des Änderungsbereichs und im angrenzenden Bereich entsprechend der Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes (ALSH) vom 15.11.2023 derzeit nicht bekannt. Das Plangebiet befindet sich jedoch innerhalb eines archäologischen Interessengebietes, sodass mit archäologischer Substanz im Boden gerechnet werden kann. In der Denkmalliste des Kreises Schleswig-Flensburg (Stand: 05.02.2024) sind keine Kulturdenkmäler innerhalb des Plangebietes oder in der näheren Umgebung aufgeführt.

Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft eine Telekommunikationsleitung. Weitere Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Da im Planbereich mit archäologischer Substanz im Boden gerechnet werden kann, ist insbesondere § 15 DSchG SH zu berücksichtigen. Demnach sind Kulturdenkmale „unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die Telekommunikationsleitung wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes berücksichtigt. So ist sichergestellt, dass in diesem Bereich keine Hauptanlagen errichtet werden.

Die Umsetzung der Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 15 DSchG unerheblich nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter im Geltungsbereich.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang nachteilige Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

		Umweltbelange						Mensch		
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung	Fläche
Boden			●	•	●	•	●	•	-	•
Wasser		●		•	•	•	•	•	•	•
Klima		•	•		•	-	•	●	•	●
Tiere + Pflanzen		•	•	•		●	•	•	•	•
Landschaft		-	-	-	•		●	•	●	•
Kulturgüter		-	-	-	•	●		•	•	-
Wohnen		•	•	●	•	●	•		●	-
Erholung		-	•	-	●	•	•	•		-
Fläche		•	•	●	•	•	-	-	-	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch

die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Bezüglich der sonstigen Emissionen (z.B. Verkehr) sind nach dem derzeitigen Planungsstand keine erhöhten Emissionen zu erwarten.

Anfallendes Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalsystem in die gemeindliche Kläranlage abgeleitet. Die Abfallbeseitigung wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt und ist durch die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg geregelt. Die rückwärtigen Grundstücksbereiche sind nicht für Müllfahrzeuge befahrbar. Die zukünftigen Anwohner können die Mülltonnen am Abfuhrtag an der Bismarckstraße bereitstellen; hier sind ausreichende Flächen vorhanden. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Gebäude werden nach dem aktuellen Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Eine Anbringung von Solaranlagen als regenerative Energiequelle ist zulässig. Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Hinweise auf Betriebe nach der Störfallverordnung sind im Zuge des Scoping nicht gegeben worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen im Zentrum der Ortschaft Süderbrarup versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Zum Klimaschutz sind Solaranlagen und Gründächer zulässig.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt. In der Ortschaft Süderbrarup befinden sich weitere Bauleitpläne im Verfahren. Es

handelt sich dabei um kleinflächige Nachverdichtungen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sowie die Ausweisung von Gewerbeflächen am westlichen und von Wohnbauflächen am östlichen Rand der Ortschaft. Erhebliche kumulative Wirkungen sind aufgrund der aktuell bekannten Wirkfaktoren, dem engen räumlichen Zusammenhang mit der bebauten Siedlung sowie der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Neuanlage und Erhaltung der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Falle würde die Fläche im Süden weiter als Wohngebiet und die Fläche im Norden zur Tierhaltung und zum Gemüseanbau genutzt werden. Die Gehölzfläche im nordöstlichen Plangebiet stünde weiterhin als Habitat heimischer Brutvögel zur Verfügung.

Die Ausweisung neuer Wohngrundstücke müsste auf einer anderen Fläche in der Gemeinde Süderbrarup erfolgen. Dabei ist ebenfalls mit Bodenversiegelungen, Eingriffen in vorhandene Gehölz- und Habitatstrukturen sowie einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes zu rechnen.

3 Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelung von Boden und des Abflusses von Niederschlägen sowie durch die Veränderung des Landschaftsbildes auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Zum Schutz der angrenzenden Anwohner können die Firsthöhen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf ein ortstypisches Maß festgesetzt werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Gehölzfläche im Plangebiet bietet potenzielle Lebensräume für heimische Brutvögel. Daher müssen die Rodungsarbeiten in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres* erfolgen. Innerhalb der Gehölzfläche sind sporadisch genutzte Tagesverstecke von Fledermäusen nicht auszuschließen. Rodungsarbeiten müssen aus diesem Grund außerhalb der mobilen Zeit der Fledermäuse vom 1. Dezember bis Ende Februar durchgeführt werden. Die vorhandenen drei Vogelnistkästen müssen an eine andere, geeigneter Stelle versetzt werden.

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland sowie den damit geplanten § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Verwendet werden sollte ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in Gehölze eine Abstrahlung zu unterlassen ist. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits größtenteils als Wohnbaufläche dargestellt. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

Die Grundflächenzahlen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung an die Grundstücksgößen und die geplante Nutzung angepasst.

Der Ausgleich für die Bodenversiegelungen wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes konkret ermittelt. Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch Bodenversiegelung werden innerhalb eines Ökokontos erbracht.

Schutzgut Wasser

Die Berechnung nach A-RW 1 wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird weitestgehend im Plangebiet versickert. Die Baufelder 1 und 3 leiten weiterhin das Niederschlagswasser über die Mischkanalisation ab.

Schutzgut Klima/Luft

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

Zum Schutz des Ort- und Landschaftsbildes werden die stärkeren Bäume im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 erhalten. Art und Maß der baulichen Nutzungen orientieren sich an der umgebenden und vorhandenen Bebauung.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für das **Schutzgut Boden**.

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Bei den für eine Bebauung vorgesehenen Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der vorhandenen Bebauung sowie der intensiven Pflegemaßnahmen um Bereiche mit einer **allgemeinen Bedeutung** für den Naturschutz. Seltene Böden liegen nicht vor. Für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge wird demnach ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 notwendig.

Die konkrete Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46. Im Ergebnis ist für die Eingriffe in das Schutzgut Boden eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von ca. 0,1 ha zur Verfügung zu stellen.

Der Ausgleich wird über ein Ökokonto erbracht.

4 Planungsalternativen**4.1 Standortalternativen**

Die Ortschaft Süderbrarup ist bereits dicht besiedelt und bietet kaum Entwicklungsmöglichkeiten. In der jüngeren Vergangenheit ist bereits großflächig Wohnraum nahe des Ortszentrums entstanden. Durch die Nachverdichtung dieses innerörtlichen Bereiches, der früher eine gewichtige landwirtschaftliche Hofstelle im Ort darstellte, kann hier zusätzliche Wohnbebauung sowie die notwendige Erweiterung der Nebenerwerbslandwirtschaft entstehen, ohne das vorhandene ansprechende Wohnumfeld zu beeinträchtigen.

Auch an einem alternativen Standort würde die Errichtung neuer Wohnbauflächen zu Versiegelungen von Boden, einer Änderung des Wasserhaushaltes und einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes führen.

4.2 Planungsalternativen

Die Planung der gemischten Baufläche berücksichtigt den baulichen Bestand sowie die bestehende und geplante Nutzung. Der Zuschnitt der Fläche wurde so gewählt, dass die neue Baufläche von den vorhandenen Bauflächen teilweise eingerahmt wird und die Bebauung maßvoll und städtebaulich sinnvoll ergänzt wird. Weitere nennenswerte Planungsalternativen ergeben sich für das Plangebiet nicht.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der Bewertung nach A-RW 1 ausgewertet und in der Planung berücksichtigt.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LfU aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen. Diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen),
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text (Teil B),
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches vor Baubetrieb,
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden,
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter / geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG,
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG),
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)denkmälern (§ 15 DSchG),
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Zusammenfassung

Mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderbrarup sollen im Zentrum der Ortschaft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen sowie die notwendige Erweiterung der Nebenerwerbslandwirtschaft geschaffen werden. Dafür wird der Änderungsbereich zukünftig als gemischte Baufläche dargestellt.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die umliegenden Flächen sind wohnbaulich geprägt. Durch die Umsetzung der Planung können weitere Gebäude errichtet werden, die Wohnzwecken oder anderen zulässigen Nutzungen dienen, wodurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich Immissionen (z.B. Lärmimmissionen) zu erwarten sind. Eine relevante Verkehrserhöhung ist durch die kleinflächige Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Für die Erholungsnutzung wird die Fläche auch zukünftig keine Rolle spielen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Notwendige Gehölzrodungen werden zwischen dem 01. November und Ende Februar vorgenommen, um die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG für Fledermäuse und Brutvögel nicht zu verletzen. Stärkere, vorhandene Einzelbäume werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Schutzgut Fläche: Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an geeignetem Wohnraum begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Im Plangebiet ist die Darstellung einer gemischten Baufläche vorgesehen. Entsprechend der überschlägigen Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von ca. 0,1 ha Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche notwendig. Der Ausgleich wird in der verbindlichen Bauleitplanung konkret bilanziert und die Ausgleichsfläche benannt.

Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind von der Planung nicht direkt betroffen. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird in der verbindlichen Bauleitplanung ein Konzept nach A-RW 1 berücksichtigt.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die zusätzliche Bebauung im Zentrum der Gemeinde Süderbrarup werden sich aufgrund der häufigen Winde keine nachhaltigen Veränderungen des Klimas ergeben.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzungen der Geschosshöhen und die Höhenfestsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung gemindert.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligt sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung zu diesen Gebieten nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderbrarup sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bestehenden Nutzungen nicht als erheblich bzw. ausgleichbar zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

6 Literatur- und Quellenangaben

AMT SÜDERBRARUP (o.J.): Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.

BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.

BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/pages/map/default/index.xhtml?mapId=eeb9f713-9ee9-48be-b380-c9b1619bf452&mapSrs=EPSG%3A4647&mapExtent=32373203.675324675%2C5895526.5%2C32699042.324675325%2C6115610.5> [Stand 09.02.2024].

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> [Stand: 09.02.2024].

DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.

- GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord. URL: <https://da-nord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand 09.02.2024].
- HAASE+REIMER INGENIEURE GBR (2024): Niederschlagswasserbeseitigungskonzept im Rahmen des B-Plan Verfahrens. Stand April 2024. Busdorf.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [Hrsg.] (2020): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.
- LfU (2023): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Version 2.2, April 2023.
- LfU (2024): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 07.02.2024.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [Stand: 09.02.2024].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2021): Jahresbericht 2021 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES; WOHNEN UND SPORT (2023): Regionalplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung – Entwurf 2023
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.8 Windenergie an Land. Stand Dezember 2020.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Regionalplan für den Planungsraum V, Neufassung 2002.

NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.

ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.

RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.

WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).

Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019, S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).

DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten (Juni 2018).

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Juli 2014).

DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.

EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 207).

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr.

L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, in der Fassung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 S. 539), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. 2023 S. 514).

Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. 2022 S. 1002).

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. 2023 S. 514).

Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 S. 461), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. 2023 S. 514).

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. 2022 S. 1002).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. I S. 409).

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde durch Beschluss den Planungsverband im Amt Süderbrarup am 14. Oktober 2024 gebilligt.

Süderbrarup, den **08. Aug. 2025**


Planungsverbandsvorsitzender 